

Fabian Frommelt, Christian Frommelt (Hrsg.)

Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein

Vortragsreihe zum Jubiläum
«300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Drucklegung der vorliegenden Publikation wurde durch finanzielle Beiträge der Gemeinde Gamprin-Bendern und der Valüna Stiftung unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.



© 2020 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, LI- 9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1099-9

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck:
Gutenberg AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Band <i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	7
120 Jahre liechtensteinische Staatswerdungsjubiläen, 1899–2019 <i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	15
Eigenbild und Fremdbild <i>Fabian Frommelt</i>	57
Armut und Reichtum <i>Paul Vogt</i>	97
Frau und Mann <i>Claudia Heeb-Fleck</i>	129
Jugend und Alter <i>Wilfried Marxer</i>	153
Fürst und Volk <i>Peter Gilgen</i>	181
Souveränität und Abhängigkeit <i>Sieglinde Gstöhl</i>	257
Modernität und Tradition <i>Jürgen Schremser</i>	281
Natur und Mensch <i>Heiner Schlegel</i>	303
Fremde und Einheimische <i>Martina Sochin-D'Elia</i>	325
Über die Autorinnen und Autoren	345

Armut und Reichtum

Sozialer Ausgleich ist eine Daueraufgabe
von Staat und Gesellschaft

Paul Vogt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	99
Heute	100
– Armut in Liechtenstein	100
– Vielfältige staatliche Leistungen und Förderungen	103
– Werden Arme diskriminiert?	105
– Verteilung von Einkommen und Vermögen	107
Gestern	110
– Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner	110
– Armutsbekämpfung – Repression von Randständigen	113
– Der Beitrag der Kirche – Almosen und Spend	115
– Export der Armut – Solddienst und Auswanderung	117
– Armengenössigkeit – Hilfe von der Heimatgemeinde	118
– Geld von reichen Ausländern – Not macht den Staat erfinderisch	120
– Wirtschaftswunder Liechtenstein – der Weg zum Sozialstaat	121
Morgen	122
Quellen und Literatur	126

Einleitung

Liechtenstein geht es im internationalen Vergleich sehr gut. Die Wirtschaft wächst kontinuierlich, die Arbeitslosigkeit ist sehr niedrig, der Sozialstaat ist gut ausgebaut. 55 Prozent der Beschäftigten sind Zupendelnde aus dem Ausland (insgesamt 21299 Personen im Jahr 2017), davon kommen 55 Prozent aus der Schweiz. Der Kommentar von Fürst Hans-Adam II. dazu: Einem Land, das sich Gastarbeiter aus der Schweiz leisten könne, müsse es sehr gut gehen.¹ Tatsächlich ist Liechtenstein wohl das einzige Land, das mehr Arbeitsplätze als Einwohnerinnen und Einwohner hat. Der Erfolg des kleinen Landes, das keine eigenen Bodenschätze hat, aber seit dem Zweiten Weltkrieg auf Herausforderungen immer sehr flexibel und zunehmend auch selbstbewusst reagiert hat, ist beeindruckend.

Die in diesem Band angestrebte Verknüpfung des Gestern mit dem Heute und dem Morgen verlangt vom Historiker, sein angestammtes Metier zu verlassen und Bezüge zur Gegenwart und zur Zukunft zu schaffen. Ein solches Vorhaben geht von der Annahme aus, dass man aus der Geschichte lernen kann, dass die Geschichte Lehrmeisterin sein kann – eine Auffassung, die schon bei Peter Kaiser zu finden ist.²

1 Interview mit Daniela Fritz im Liechtensteiner Volksblatt am 13. August 2015.

2 «Die Geschichte aber zeigt dem Menschen die ganze Fülle seiner Verirrungen, Leiden, Gebrechen und selbstverschuldeten Uebel, wie die Göttlichkeit seiner Natur und Bestimmung, und indem sie solches thut, erniedrigt sie ihn nicht, sondern führt ihn auf diesem Wege, sofern er guten Willens ist, zur Selbsterkenntniß und Weisheit, läßt ihn alle Heilmittel in ihm selber schauen, und versöhnt ihn mit der göttlichen Vorsehung, wenn er sich vermessen will, wider sie zu klagen.» (Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 560).

Das Thema «Armut und Reichtum» ist komplex. Es besteht die Gefahr, dass man sich darin verirrt und verliert. Der Sozialstaat Liechtenstein beruht auf mehreren Pfeilern: den Sozialversicherungen, den sozialen Diensten (Sozialhilfe), dem Gesundheitswesen und weiteren staatlichen Unterstützungsleistungen und Beiträgen. In diesem Beitrag kann nicht auf die vielfältigen Leistungen des Sozialstaats Liechtenstein eingegangen werden, im Zentrum steht die Sozialhilfe. Dass dies eine radikale Einschränkung ist, ergibt sich daraus, dass die Regierung in ihrer «Postulatsbeantwortung vom 7. Juli 2015 betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private»³ nicht weniger als 27 verschiedene Sozialsysteme beziehungsweise staatliche Sozialleistungen beschrieben und analysiert hat.⁴

Ich versuche, mich auf einige Leitfragen zu beschränken; sie kreisen alle um das Thema Solidarität: Gibt es (beziehungsweise gab es) Armut in Liechtenstein? Wer war und ist von Armut bedroht (Alte, Frauen, Kinder, Heimatlose)? Wie gingen die Gesellschaft, die Herrschenden, die Kirche mit den Armen um? Erfuhren diese Repression, soziale Ausgrenzung, Diskriminierung? Von wem erhielten sie Unterstützung? Wo sah man Wege zur Überwindung der Armut (Migration, Wirtschaftsförderung, Wohlfahrtsstaat)? Ist Armut eine Strafe und Reichtum eine Gnade Gottes? Wurden (und werden) Migranten integriert?

Heute

Armut in Liechtenstein

Egal, wen man in Liechtenstein fragt, ob es absolute Armut⁵ gibt, man erhält die gleiche Antwort: Es gibt keine sichtbare Armut. Man sieht keine Obdachlosen, keine Verwahrlosten, keine Bettlerinnen und Bettler.

3 Regierung, Postulatsbeantwortung, 2015.

4 Siehe dazu auch Frommelt, Sozialstaat, 2005.

5 Mit «absoluter Armut» wird eine Situation definiert, in der sich Menschen die Befriedigung ihrer existenziellen Grundbedürfnisse (Ernährung, Wohnen, Gesundheit, Kleidung) nicht leisten können. «Relative Armut» definiert Armut im Verhältnis zum sozialen Umfeld: Relativ arm ist, wer deutlich weniger zur Verfügung hat als der Durchschnitt in der Gesellschaft.

Die Regierung beantwortet diese Frage denn auch mit einem klaren Nein, sie räumt aber ein, dass es allenfalls verdeckte Armut gibt, nämlich dann, wenn sich Bedürftige nicht melden. Insgesamt, so die Überzeugung der Regierung, ist der Sozialstaat Liechtenstein sehr gut ausgebaut. Unterstützungsbedürftige fallen nicht durch die Maschen des sozialen Netzes.

Die Sicherung des Existenzminimums wird in Liechtenstein als ein Grundrecht verstanden. 1997 und 2008 wurden Armutsberichte publiziert. Einen dritten Armutsbericht hält die Regierung derzeit nicht für notwendig, weil sich die Situation nicht verändert habe. Auch im «Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO kommt die Regierung zum Ergebnis, dass es in Liechtenstein keine Armut gibt: «Die Sozialschutzsysteme in Liechtenstein sind insgesamt sehr gut ausgebaut. Der Staat bietet allen Personen und Familien, die das nationale Existenzminimum aus eigener Kraft nicht erreichen, entsprechende Unterstützung an. Kein Mensch muss in Liechtenstein in Armut leben.»⁶ Die Regierung sieht insgesamt zwar bei der Verwaltung und der Koordination der verschiedenen Leistungen Verbesserungspotenzial, da in der Vergangenheit das System unkoordiniert gewachsen sei und heute zu viele Stellen ähnliche oder gleiche Daten bearbeiten und verwandte Leistungen erbringen. Sie ist überzeugt, dass eine wirksame soziale Umverteilung stattfindet, da Subventionen und Transferleistungen grosszügig gewährt und ausserdem das Gesundheitswesen und das Bildungswesen gefördert werden. Weiter profitieren die unteren Einkommenschichten von einem Steuersystem, bei dem sie keine oder kaum Erwerbs- und Einkommenssteuern bezahlen müssen.⁷

Etwas anders sieht die Situation aus, wenn man mit Vertreterinnen von privaten Hilfswerken wie der Caritas, der Stiftung Liachtbleck oder der Flüchtlingshilfe spricht. Sie sehen sehr wohl Armut in ihrer täglichen Arbeit, aber in der Regel nur in Form versteckter Armut. Die Caritas hat im Jahr 2018 nicht weniger als 526 Gesuche von Haushaltungen genehmigt; einige Fälle wurden abgewiesen, weil die Voraussetzungen für eine

6 Regierung, Agenda 2030, 2019, S. 11.

7 Regierung, Interpellationsbeantwortung, 2016, S. 30; ebenso Postulatsbeantwortung, 2015, S. 8.

Hilfeleistung fehlten.⁸ Im Vergleich dazu erhielten 581 Haushalte (betroffen waren 913 Personen) wirtschaftliche Sozialhilfe vom Staat.⁹ Von Vertretern der Hilfswerke ist zu erfahren, dass sie bei Hausbesuchen gelegentlich erbärmliche Verhältnisse antreffen. Die Caritas gab 2018 für Unterstützungen im Inland 364 000 Franken aus, für Unterstützungen im Ausland 412 000 Franken. Das sind beeindruckende Zahlen, auch wenn sich die staatlichen Aufwendungen in einer anderen Dimension bewegen – bewegen müssen: Der Staat gab 2018 allein für wirtschaftliche Sozialhilfe 8,4 Millionen Franken aus.¹⁰ Die privaten Hilfswerke sehen ihre Aufgabe nicht in der permanenten finanziellen Unterstützung von bedürftigen Personen, sondern in der Überbrückung von akuten finanziellen Notsituationen. Typische finanzielle Leistungen der Caritas sind Darlehen, Übernahme von Rechnungen aus dem Gesundheitswesen, einmalige Beiträge an Mietkosten, Versicherungen, Lebensmittelgutscheine usw. Vor allem aber sehen sich die Caritas und zielverwandte Organisationen als «Türöffner»: Sie wollen beratend tätig sein, Auswege aufzeigen und den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichtern. Diese Zielsetzungen orientieren sich an einem vielfach festgestellten Manko der liechtensteinischen Sozialhilfe: Es bestehe ein «Behördenschungel», der es den von Armut Bedrohten erschwere, sich an die richtigen Stellen zu wenden.

Im Gegensatz zur Regierung sehen die privaten Hilfsorganisationen sehr wohl die Notwendigkeit für einen dritten Armutsbericht. Als Reaktion auf den Bericht der Regierung zur Umsetzung der Agenda 2030 veröffentlichten mehrere Institutionen eine gemeinsame Erklärung,¹¹ in der sie feststellten, «dass relative Armut in Liechtenstein existiert und dass die Anzahl der Betroffenen zunimmt.» Handlungsbedarf sahen sie vor allem bei der Zugänglichmachung und der Koordination von staatlichen Leistungen. Einig waren sie sich auch, dass es einen neuen Armutsbericht braucht. Möglicherweise kann die bisherige Weigerung der Regierung, einen neuen Armutsbericht in Auftrag zu geben, auch als Vorbehalt gegenüber dem letzten verstanden werden: Dieser fiel reich-

8 Caritas Liechtenstein, Jahresbericht 2018, S. 2.

9 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 211.

10 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 209.

11 Mayer, Armut in Liechtenstein, 2019.

lich theoretisch aus und war für Politikerinnen und Politiker wenig ergiebig. Allerdings muss man bei einer solchen Kritik auch erwähnen, dass das statistische Zahlenmaterial im Bereich der Sozialhilfe recht dürftig ist und nicht an dasjenige der Schweiz oder Deutschlands heranreicht.

Vielfältige staatliche Leistungen und Förderungen

Die Armutsgrenze wird mit dem sozialen Existenzminimum¹² gleichgesetzt. Dieses wird aufgrund von drei Komponenten berechnet:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Gesundheit, Verkehr, Unterhaltung, Bildung u. a.),
- den Wohnkosten und
- den Beiträgen an die obligatorische Krankenkasse.

Die Berechnung erfolgt individuell, wobei die Haushaltsgrösse und die erzielten Einkommen berücksichtigt werden. Wer weniger Geld als das so berechnete soziale Existenzminimum zur Verfügung hat, kann mit wirtschaftlicher Sozialhilfe rechnen. Jeder Sozialhilfebezüger muss seine wirtschaftliche Situation offenlegen und sich um einen eigenen Erwerb bemühen.¹³

Liechtenstein orientiert sich in der Sozialpolitik stets an der Schweiz. So wird auch das soziale Existenzminimum in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Die Sozialhilfequote¹⁴ liegt seit Jahren zwischen 2 und 3 Prozent der Bevölkerung. Die Zahl der Haushalte, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt.¹⁵ Die Sozialhilfequote ist im internationalen Vergleich eher niedrig, sie entspricht in etwa der Quote in der Schweiz.¹⁶ Gemäss dem Armutsbericht

12 Das soziale Existenzminimum wird nach Art. 12a und 20 der Sozialhilferechtsverordnung vom 7. April 1987 berechnet (LGBl. 1987 Nr. 18). Je nach Zweck wird das Existenzminimum (gerichtliches Existenzminimum, sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum, soziales Existenzminimum) unterschiedlich definiert und berechnet.

13 Regierung, Interpellationsantwortung, 2008, S. 19.

14 Anteil der Bevölkerung, der wirtschaftliche Sozialhilfe erhält.

15 Regierung, Agenda 2030, 2019, S. 12.

16 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 212.

von 2008 lebten 1,1 Prozent der Haushalte nur von Sozialhilfe.¹⁷ Die liechtensteinische Sozialpolitik legt sehr grossen Wert auf die Eingliederung der Sozialhilfeempfänger in die Arbeitswelt, die Aus- und Weiterbildung wird daher gefördert. Die Sozialhilfeempfänger sollen nach dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe» befähigt werden, sich selber zu helfen. Von den Unterstützten wird erwartet, dass sie «nach Kräften zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit beitragen.»¹⁸

Diverse staatliche Transferleistungen und Abgaben und vor allem das progressive Steuersystem sorgen für eine staatliche Umverteilung zugunsten der sozial Schwachen. Dieser Umverteilungseffekt wurde im Armutsbericht von 2008 auf 14,3 Prozent berechnet (Differenz zwischen dem Bruttomarkteinkommen und dem verfügbaren Einkommen).¹⁹ Ohne staatliche Sozialleistungen wären 19,2 Prozent der Haushalte einkommensschwach gewesen. Durch die Sozialleistungen wurde diese Quote um 8,2 Prozent auf 11 Prozent gesenkt. Am meisten profitierten die Seniorinnen und Senioren (die aber statistisch gesehen nicht zu den einkommensschwächsten Gruppen zählen), die Alleinerziehenden und Familien mit drei und mehr Kindern.²⁰

Auf die verschiedenen staatlichen Transferleistungen kann hier nicht eingegangen werden, obwohl sie den Sozialstaat Liechtenstein prägen. Der Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2018 macht dazu folgende Angaben: «Mit einem Volumen von CHF 83,7 Millionen bildeten die Beiträge an private Haushalte erstmals die grösste Empfänger-kategorie. Die bedeutendsten Beitragszahlungen in dieser Kategorie umfassen die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV inkl. Betreuungs- und Pflegegeld (CHF 31,7 Millionen), die Kinder- und Jugendhilfe (CHF 7,0 Millionen), die Prämienverbilligungen für Einkommensschwache (CHF 6,0 Millionen), die Beiträge zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens (CHF 5,5 Millionen), die Wirtschaftliche Hilfe (CHF 5,4 Millionen) sowie die Abgeltung ökologischer Leistungen (CHF 5,4 Millionen).»²¹ Mit diesen Ausgleichszahlungen wird ver-

17 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 98.

18 Art. 2 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17.

19 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 45.

20 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 98 f.

21 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 424.

hindert, dass einkommensschwache Personen in die Armut abgleiten. Die Sozialleistungen sind grösstenteils einkommensabhängig. Um den Umfang der sozialpolitischen Massnahmen anzudeuten, sei auch erwähnt, dass der Staat im Jahr 2018 weitere 78,7 Millionen Franken an private Einrichtungen (Krankenkassen, Heilpädagogisches Zentrum u. a.) bezahlt hat.

Werden Arme diskriminiert?

Sozialhilfe für Bedürftige wird als Grundrecht gesehen, wobei es keine Rolle spielt, ob Armut selbst verschuldet ist oder nicht. Armut soll nicht als Schande empfunden werden, die Würde der Sozialhilfeempfänger soll respektiert werden. In der Regel erhalten sie daher wirtschaftliche Hilfe in Form von Bargeld.

Gleichwohl stellten die Hilfsorganisationen in ihrer gemeinsamen Erklärung fest, dass Armut auch in Liechtenstein stigmatisiert. Einkommensschwache Personen, vor allem Flüchtlinge, begegnen oft Vorurteilen: Sie nützten den Sozialstaat aus, wollten sich nicht selber helfen, seien ungebildet, faul und oft unbrauchbar, neigten zu Kriminalität und Gewalt. Armut wird auch heute noch oft als Schande empfunden. Manche Bedürftige, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt wären, schämen sich und nehmen die Sozialleistungen nicht in Anspruch.

Das geltende Sozialhilfegesetz ist nicht frei von einer jahrhundertalten negativen Einstellung gegenüber ausländischen Armen. Nach Art. 3 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes²² haben nur hilfsbedürftige *Landesbürger* Anspruch auf Sozialhilfe. Abgestellt wird also nicht auf die Not des Betroffenen, sondern auf dessen Staatsbürgerschaft. Durch die folgenden Bestimmungen in Abs. 2 des gleichen Artikels wird diese Einschränkung dann aber weitgehend aufgehoben, sodass die Staatsbürgerschaft in der Praxis keine Rolle mehr spielt.

Ausländische Sozialhilfebezüger werden auch beim Erwerb des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts diskriminiert: Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen nachweisen, dass sie für ihren Lebens-

22 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17.

unterhalt selber aufkommen. Konkret heisst das, dass sie in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen haben dürfen.²³ Diese Bestimmung macht finanziell gesehen keinen Sinn: Dadurch, dass man den Sozialhilfebeziehenden die Einbürgerung verweigert, wird bei den Sozialausgaben nicht gespart. Solange sie im Lande wohnen, bekommen sie mit und ohne liechtensteinisches Bürgerrecht die gleichen Unterstützungsleistungen. Erschwert oder gar verunmöglicht wird aber ihre Integration. Die Hoffnung, die mit dieser Bestimmung verbunden wurde, ist wohl, dass sie ohne Einbürgerung vielleicht eher bereit sein werden, in ihre Ursprungsländer zurückzukehren oder ihr Glück in einem andern Land zu suchen. Und nicht zuletzt: Ein wichtiges Argument gegen ihre Einbürgerung ist, dass man sie, falls sie kriminell werden, nur dann ausweisen kann, wenn sie nicht Landesbürger sind.

Nicht an den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes gemessen werden die Flüchtlinge.²⁴ Diesen wird Hilfe nicht grundsätzlich verweigert. Die Leistungen werden aber nach den Bestimmungen des Asylgesetzes²⁵ auf ein Minimum beschränkt, damit der Verbleib im Land nicht attraktiv wird. Der Staat übernimmt lediglich die Kosten für die (Not-)Unterkunft, die Verpflegung (in Form von Lebensmittelgutscheinen), die Betreuung sowie die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung. Ausserdem erhalten sie ein minimales Taschengeld. Liechtenstein orientiert sich auch bei der Flüchtlingshilfe an dem, was andere Länder machen. Der Staat hält sich bei der Flüchtlingsbetreuung möglichst zurück und hat die entsprechenden Aufgaben an den Verein für Flüchtlingshilfe übertragen. Auch hier einige Kennzahlen: 2018 wurden vom Verein insgesamt 269 Personen aus 30 Nationen betreut (41 762 Übernachtungen).²⁶ Die Gesamtaufwendungen des Staats für das Flüchtlingswesen betragen 2,2 Millionen Franken.²⁷

23 Art. 4b Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBL. 1960 Nr. 23.

24 Auf die verschiedenen Kategorien von Flüchtlingen (hilfsbedürftige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige) gehe ich hier nicht ein.

25 Asylgesetz vom 14. Dezember 2011, LGBL. 2012 Nr. 29.

26 Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Jahresbericht 2018, S. 2.

27 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 472.

Verteilung von Einkommen und Vermögen

Gibt es Reichtum in Liechtenstein? Obwohl es schwer ist zu definieren, bei welchem Einkommen und Vermögen Reichtum beginnt, ist auf diese Frage nur eine Antwort möglich: Ja, in diesem Land gibt es grossen Reichtum. Liechtenstein – so eine Meldung, die 2014 durch die Medien ging – ist das Land mit der höchsten Milliardär-Dichte: Auf 37 000 Einwohner kamen fünf Milliardäre.²⁸ Deren Namen wurden in der Studie nicht erwähnt, doch wurden in den Medien Fürst Hans-Adam II. (geschätztes Vermögen 7,5 Milliarden Franken), die Familie Hilti (3,25 Milliarden Franken) und der Ivoclar-Inhaber Christoph Zeller (1,75 Milliarden Franken) als wahrscheinliche Milliardäre genannt.²⁹ Gemeinsam ist diesen drei, dass sie nicht nur grosse Vermögen geerbt haben, sondern diese auch unternehmerisch und sehr erfolgreich verwaltet und vermehrt haben.

Fangen wir mit der Verteilung der Erwerbseinkommen an. 2016 betrug der arithmetische Durchschnittserwerb 60 603 Franken, der Medianerwerb³⁰ 51 981 Franken. Die obersten 10 Prozent der steuerpflichtigen Personen erzielten einen Anteil von 30,1 Prozent am gesamten Erwerb, die unteren 50 Prozent einen Anteil von 21,9 Prozent. Die untersten 10 Prozent erhielten 0,3 Prozent.³¹ Die Zahlen zeigen, dass die Erwerbseinkommen weit auseinanderklaffen – dies führt fast zwingend zur kritischen Frage, ob diese Einkommensunterschiede mit sachlichen Gründen wie Qualifikation, Teilzeitarbeit, Arbeitslosigkeit, Alter usw. gerechtfertigt werden können.

Der sogenannte Gini-Koeffizient³² beim Erwerb beträgt in Liechtenstein 0,412,³³ was etwa den Werten in Österreich, Deutschland und

28 Die Angaben beruhen auf einer Studie der UBS und Wealth-X, vgl. Liechtensteiner Vaterland vom 20. September 2014.

29 Liechtensteiner Vaterland vom 20. September 2014.

30 D.h. 50 Prozent der Steuerpflichtigen verdienen mehr, 50 Prozent weniger.

31 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 73, T 6.4.2, Erwerbsverteilung der Personen in Dezilen, und S. 74, T 6.4.3, Durchschnitt und Quantile des Erwerbs von Personen nach Altersgruppen.

32 Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Mass zur Darstellung der Ungleichverteilung und erlaubt internationale Vergleiche.

33 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 14.

der Schweiz entspricht.³⁴ Dieser Wert war in den letzten Jahrzehnten stabil, das heisst, die Schere zwischen hohen und niederen Einkommen hat sich nicht geöffnet.³⁵ Der Armutsbericht von 2008 kam zum Ergebnis, dass Liechtenstein in Bezug auf die Verteilung der Einkommen im europäischen Vergleich günstig liege. Die Ungleichverteilung der Einkommen sei keineswegs so krass, wie dies oft vermutet werde.³⁶

Weiter wird bei der Frage, ob die Einkommensverteilung «gerecht» ist, gerne darauf verwiesen, dass der Staat mit der progressiven Besteuerung der Erwerbseinkommen eine deutliche Umverteilung von Reich zu Arm vornimmt: Die Armen bezahlen keine oder fast keine direkten Steuern, die Reichen hingegen den Löwenanteil. Die Steuerstatistik liefert dazu folgende Daten: Im Steuerjahr 2016 bezahlten 80,7 Prozent der erfassten steuerpflichtigen Personen Vermögens- und Erwerbssteuern von weniger als 5001 Franken, wobei 24,1 Prozent der steuerpflichtigen Personen (fast ein Viertel) keine Vermögens- und Erwerbssteuern entrichten mussten. 8,5 Prozent der steuerpflichtigen Personen bezahlten Vermögens- und Erwerbssteuern von mehr als 10000 Franken. Von diesen 8,5 Prozent der steuerpflichtigen Personen stammten 64,3 Prozent (knapp zwei Drittel) der gesamten Vermögens- und Erwerbssteuern.³⁷ Somit profitieren alle Steuerpflichtigen von einer international gesehen sehr moderaten Besteuerung und nicht nur ein paar wenige. Brunhart und Büchel stellten überdies fest, dass den in Liechtenstein Wohnhaften dank der geringeren Steuern und Abgaben vom Markteinkommen deutlich mehr als frei verfügbares Einkommen verbleibt als den in der Schweiz Wohnenden (59 Prozent gegenüber 44 Prozent).³⁸

Ob am Ende des Tages jemand zu den Reichen zählt, wird aber weniger am Erwerbseinkommen als am Vermögen festgemacht. Es gibt nicht wenige Fälle, bei denen trotz hohem Erwerb wenig Vermögen vorhanden ist, und umgekehrt sind Fälle «recht häufig»³⁹, wo trotz hohem Vermögen eine geringe Vermögens- und Erwerbssteuer anfällt. 2016 de-

34 Vgl. dazu Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 52.

35 Siehe dazu: Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 4.

36 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 52.

37 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 15, S. 82, T 6.7.1, und S. 83, T 6.7.2.

38 Brunhart/Büchel, Verteilungsfragen, 2016.

39 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 15.

klarierten ein knappes Viertel (22 Prozent) der steuerpflichtigen Personen gar kein Vermögen, ein knappes Drittel (32 Prozent, zusammen also 54 Prozent) ein kleines Vermögen unter 50 000 Franken. Am oberen Ende der Skala versteuerten 7 Prozent der Steuerpflichtigen ein Nettovermögen von über 1 Million Franken.⁴⁰ Insgesamt gab es in Liechtenstein 2262 Millionäre, die im Durchschnitt ein Vermögen von 4,3 Millionen Franken versteuerten.⁴¹ Andreas Brunhart und Berno Büchel fassten die Situation für das Jahr 2014 in einem Satz zusammen: «Die reichsten 10 % besitzen circa 80 % des Vermögens und die bestverdienenden 10 % erhalten circa 30 % des Erwerbes.»⁴² Weiter hielten sie fest: «Die Ungleichheit in der Vermögensverteilung in Liechtenstein hat innerhalb der letzten knapp 50 Jahre markant zugenommen. Andererseits ist der Gini-Koeffizient in der Verteilung des Erwerbseinkommens nahezu konstant geblieben.»⁴³ Der Gini-Koeffizient bei der Vermögensverteilung lag 2016 bei 0,869,⁴⁴ was im internationalen Vergleich ein Spitzenwert ist. Dies lässt auf eine sehr starke Konzentration der Vermögen bei den Reichen schliessen. Im Gegensatz zu den Erwerbseinkommen ist der Gini-Koeffizient bei den Vermögen in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen.⁴⁵ Der Reichtum der Reichsten ist in Liechtenstein seit vielen Jahren schneller gewachsen als das Vermögen der unteren Schichten, die häufig kein Vermögen aufbauen konnten. Die Kluft zwischen Arm und Reich ist absolut und relativ grösser geworden.

Bei der Vermögensverteilung kann auch darauf verwiesen werden, dass in Liechtenstein der Anteil an Haus- und Wohnungseigentümern traditionellerweise sehr hoch war und immer noch ist, was sich auf die Eigentumsverteilung positiv auswirkt. Mittlerweile ist jedoch die Zahl der Eigentümer und Eigentümerinnen bei den Privathaushalten auf 50 Prozent gefallen.⁴⁶

40 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 12.

41 Vermögensverteilung und Durchschnittsvermögen der Personen nach Vermögensklassen, Steuerstatistik, 2018, S. 60, T 6.2.1.

42 Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 4.

43 Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 1.

44 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 94, T 7.10.

45 Der Widerspruch ist nur scheinbar, weil grosse Vermögen nur zum geringeren Teil über das Einkommen geschaffen werden.

46 Amt für Statistik, Volkszählung, 2019, S. 13.

Gestern

Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner

In vorindustrieller Zeit produzierten die Bauern in Liechtenstein vornehmlich für den Eigenbedarf (Subsistenzwirtschaft). Märkte, wo sie ihre Produkte verkaufen konnten, gab es allenfalls in der Region, etwa in Feldkirch, nicht aber in Liechtenstein. Die Ernährung war mangelhaft und sehr einfach, Fleisch gab es kaum. Alle paar Jahre kam es zu einer Hungersnot. Die Bekleidung war ärmlich, die Wohnungen armer Leute ungesund, schlecht geheizt, eng, oft schmutzig und dunkel. Wegen der schlechten hygienischen Verhältnisse zeigten viele Menschen bei Seuchen kaum Widerstandskraft. Die Gesundheitsversorgung war miserabel, die Kindersterblichkeit extrem hoch. Es gab kaum Bildungsmöglichkeiten und keinen Arbeitsmarkt. Kurz: Aus heutiger Sicht litten die einfachen Leute unter vielen Entbehrungen und lebten in absoluter Armut. In Notzeiten, bei Hungersnöten oder Seuchen führten die Armen einen Kampf ums Überleben.

Welche Wege sah man zur Überwindung der Massenarmut? Von den Fürsten wurden wiederholt Kommissare ins Land geschickt, die die Verwaltung und Wirtschaft des Landes untersuchten und Reformvorschläge unterbreiteten. Die bekanntesten Kommissare waren die Hofräte Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1718 und 1721 in Vaduz) und Georg Hauer (1808 in Vaduz). Beide thematisierten die Armut nicht explizit, sahen aber eine «namenlose Dürftigkeit»⁴⁷ im Lande. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sollte einerseits durch den Ausbau des produzierenden Gewerbes erfolgen: Die Untertanen sollten ihr Auskommen vermehrt ausserhalb der Landwirtschaft suchen. Andererseits sah vor allem Georg Hauer die Notwendigkeit zur Intensivierung der Landwirtschaft: Aufteilung der Gemeinheiten, Kultivierung der Riede, Verbot der Güterzerstückelung bei Erbgingen.⁴⁸

Weil die Antrittsrede von Josef Schuppler als Landvogt in Vaduz (1808) interessante Einblicke in die Mentalität ermöglicht, sei kurz

47 Dienstinstruktion 1808, Art. 5.

48 Dienstinstruktion 1808, Art. 3 bis 5.

darauf eingegangen: Die Untertanen sollten fleissig arbeiten, fromm leben und sich selber helfen. Sie sollten sich Neuerungen gegenüber offen zeigen, sich nicht nur der Landwirtschaft widmen, sondern vermehrt gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Wer sich einem Umdenken versperre, sei selber dafür verantwortlich, dass sich das Elend von Generation zu Generation fortpflanze und die Bevölkerung durch die Armut abgestumpft werde. Schliesslich versicherte er den Untertanen, dass der Fürst aus landesväterlicher Fürsorge sehr um das Glück und den Wohlstand seiner Untertanen besorgt sei⁴⁹ – dies war die im aufgeklärten Absolutismus übliche Formel zur Herrschaftslegitimation.

Die Kritik am mangelnden Unternehmergeist hatte durchaus ihre Berechtigung, die objektiven Schwierigkeiten wurden von Schuppler aber zu wenig thematisiert: Es fehlte nicht nur an der Bildung, sondern auch am Geld für Investitionen und vor allem an einem Markt, der die notwendigen Absatzmöglichkeiten bot. Handwerker auf dem Land gehörten in der Regel der armen Unterschicht an. Das Gewerbe auf dem Land hatte keineswegs einen goldenen Boden, vielmehr ein negatives Image, da man davon kaum leben konnte. Ausser der fürstlichen Ziegelei in Nendeln gab es keine nennenswerten produzierenden Gewerbe. Einige Bedeutung hatten die Gasthäuser, die Wirte bildeten die lokale Oberschicht. Wirklich reiche Leute gab es in Liechtenstein vor der Industrialisierung nicht. Leute mit einem gesicherten Einkommen waren die wenigen Beamten und die Pfarrherren, im 19. Jahrhundert eine schmale bürgerliche Schicht von Ärzten, Tierärzten und vereinzelt Rechtsagenten. Immerhin konnten sich einige von ihnen repräsentative Wohnhäuser leisten. Nur allmählich entwickelte sich eine Schicht von kleinen Gewerbeunternehmern und Handwerkern. Natürlich gab es mittlere und kleine Bauern – ein Bauer mit einem Pferdegespann und mehreren Kühen gehörte bereits zu den Reichen im Dorf, ein Bauer mit einer Ziege war dementsprechend arm. Solange er jedoch ein Haus hatte, behielt er seine Ehre und wurde nicht ausgegrenzt. Hier zeigt sich deutlich, dass Reichtum und Armut relativ sind: Wie sie wahrgenommen werden, hängt stark von den Vergleichsmöglichkeiten ab.

49 Schupplers Antrittsrede aus dem Jahr 1808, in: Ospelt (Hrsg.), Landesbeschreibung, 1975, S. 451–459, hier S. 457.

Ausgegrenzt und diskriminiert wurden die Heimat- und Besitzlosen. Die Polizeiordnungen⁵⁰ zielten darauf ab, die «gute Polizei» sicherzustellen. Die Untertanen sollten in christlichem Sinn erzogen und zu fleissiger Arbeit angehalten werden. Rauchen, Trinken, Festen und Spielen wurden verboten. In ihnen sah man einen Luxus, der zu Armut führen konnte. Verboten wurden auch Gotteslästerungen, Fluchen, Schwören, Müssiggang, liederlicher Lebenswandel usw. Sittenloses Benehmen wurde von der Kirche und der Obrigkeit gleichermaßen bestraft, der Staat machte sich die Ordnungsvorstellungen der Kirche zu eigen: Was die Kirche verbot, wurde auch vom Staat verboten. Die Untertanen sollten ein gottesfürchtiges und arbeitsames Leben führen. Die Leute hatten sich den gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen, die tief ins Privatleben eingriffen, zu fügen.

In den Polizeiordnungen wurde zwischen einheimischen und «fremden» Armen unterschieden. Die unterste soziale Schicht waren die fremden, oft heimat- und besitzlosen Bettler und Vaganten, denen man zutiefst misstraute. Sie wurden als Zigeuner, Gesindel, Landstreicher und Diebe betrachtet, als eigentliche Plage. Fremden Bettlern sollte man keine Almosen geben, sondern sie sofort aus dem Land weisen. Das Betteln wurde generell verboten.

Eine Folge der Armut war die Prostitution – die «Hurerei». In einer Verordnung von 1749 heisst es, dass die «unterthanen dem fleischlichen laster sehr ergeben» seien.⁵¹ Prostitutionsverbote finden sich auch in den Polizeiordnungen und in der Landsöffnung von 1781.⁵² Ob diese Art von Dienstleistungen nur von Vagantinnen oder auch von einheimischen Armen angeboten wurde, ist nicht geklärt.

Bei den inländischen Armen wurde unterschieden, ob die Armut selbst verschuldet oder durch ein Unglück, eine Krankheit, Alter oder Witwenstand unverschuldet eingetreten war. Unverschuldet in Not ge-

50 Die älteste bekannte Polizeiordnung stammt aus der Zeit um 1600 (vgl. *Landsbrauch und Polizeiordnung*, Abschrift 1667). Kaiser, *Geschichte*, 1847, Bd. 1, S. 374–382, hat den Inhalt ausführlich wiedergegeben; ebenso Schädler, *Rechtsgewohnheiten*, 1905, S. 39–85. Die zweite Polizeiordnung wurde am 2. September 1732 erlassen (vgl. *Policey- und Landtsordnung 1732*).

51 Reskript betreffend Strafen bei Unzucht vom 16. Mai 1749.

52 Vgl. Polizeiordnungen (siehe Anm. 50) und Landsöffnung von ca. 1781.

ratene Einheimische wurden als «Hausarme»⁵³ bezeichnet. Sie wurden angewiesen, nicht auf der Strasse zu betteln, sondern sich wegen ihrer Armut zu schämen, diese zu verstecken und sich durch fleissiges Arbeiten selber zu helfen. Armut galt als Schande. Immerhin sollten ihnen aus christlicher Barmherzigkeit in den Häusern Almosen, Essen und milde Gaben gegeben werden.

Unabhängig von der Ursache ihrer Armut wurden die Armen stigmatisiert, da sie der Gemeinschaft zur Last fielen. Faulenzer, Säufer und Schuldenmacher wurden bevormundet.⁵⁴ Bettler und Schuldenmacher sollten des Landes verwiesen werden.⁵⁵ Sollten sie (nach Abzahlung der Schulden) wieder ins Land kommen, sollten sie auf ewig ehr- und wehrlos sein.⁵⁶

Unter sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung hatten auch die Hintersassen zu leiden, ihre wirtschaftliche Diskriminierung führte sie in vielen Fällen in die Armut. Sie mussten im Land geduldet werden, solange sie dem Landesherrn das «Hintersassengeld» entrichteten und dafür ein Aufenthaltsrecht erhielten. Sie konnten ein Haus und Boden erwerben, blieben jedoch vom Bürgerrecht und der Mitbenutzung des Gemeinbesitzes (Allmenden, Alpen, Wälder) ausgeschlossen, was ihnen die Existenz sehr erschwerte.

Armutsbekämpfung – Repression von Randständigen

Im 18. Jahrhundert setzte ein zunächst bescheidenes, dann immer schnelleres Bevölkerungswachstum ein. Dieses erzeugte Angst vor einer allgemeinen Verarmung. Die Gemeinden und die Obrigkeit reagierten darauf mit Verboten: Bereits im 18. Jahrhundert wurde der Bau neuer Häuser verboten, da Hausbesitzer, die das Gemeindebürgerrecht besa-

53 Der Ausdruck «Hausarme» wird z. B. in der Polizeiordnung von 1732 verwendet, aber auch von Josef Schuppler in seiner Landesbeschreibung von 1815 (vgl. Ospelt [Hrsg.], Landesbeschreibung, 1975). Vgl. dazu auch «husarm» im Schweizerischen Idiotikon, Bd. 1, 1881, Sp. 456.

54 Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 375.

55 Policy- und Landsordnung 1732, Art. 10.

56 Polizeiordnung aus der Zeit von Graf Ludwig von Sulz, ausführlich bei Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 374 f.

sen, Anspruch auf die Zuteilung eines Gemeindeteils (Haus- oder Kopfteil) erhoben. Durch solche Aufteilungen wurde der Nutzen jener, die bereits im Besitz eines Gemeindeteils waren, verringert.

Ebenfalls eine Folge der Furcht vor einer Massenarmut war die Einführung eines «politischen Ehekonsenses» im Jahr 1804. Dieser kam einem Heiratsverbot für arme Leute gleich: Das Ziel war zu verhindern, dass die Zahl der vermögens- und erwerbslosen Armen, die den Gemeinden potenziell zur Last fallen konnten, anstieg. In der Praxis liess sich das Bevölkerungswachstum mit einem Heiratsverbot nicht steuern, es brachte nur neues Elend und neue Sorgen für arme, heiratswillige Paare. Diese suchten das staatliche Heiratsverbot durch das Eingehen einer kirchlichen Ehe im Ausland zu umgehen, was von der Obrigkeit nach Möglichkeit verhindert wurde. 1842 und 1875 wurden die Verbote gemildert. Seit 1842 musste ein Heiratswilliger nur noch nachweisen, dass er eine Familie ernähren konnte, aber nicht mehr, dass er ein eigenes Haus und genügend Grundbesitz für den Unterhalt einer Familie hatte.⁵⁷ «Schlechte Sitten» und ansteckende Krankheiten blieben ein Ehehindernis. 1875 wurde der Ehekonsens erneut gelockert: Nun wurde nur noch Armengenössigen, die ihre Unterstützung nicht zurückbezahlt hatten, die Ehebewilligung verweigert.⁵⁸ Der Ehekonsens als Grundsatz blieb bis 1974 im Gesetz.

Arme und Randständige wurden auch bei den politischen Rechten diskriminiert. Gemäss Verfassung von 1862 besaßen Personen, die Armenunterstützung genossen hatten, das Gesinde (Knechte, Mägde, Hausangestellte), Konkursiten, Bevormundete und gerichtlich Verurteilte weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Armengenössige⁵⁹ wurden in Bezug auf ihre politischen Rechte Verbrechern gleichgestellt. Durch eine Verfassungsänderung von 1878⁶⁰ wurden die Ausschlusskri-

57 Verordnung vom 12. November 1842 betreffend die Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen.

58 Gesetz vom 16. September 1875 betreffend Vorenthaltung des politischen Ehekonsens, Art. 1 LGBL. 1875 Nr. 4.

59 Der Begriff fand erst mit der Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 Eingang in die Gesetzgebung, LGBL. 1922 Nr. 2.

60 (Verfassungs-)Gesetz vom 19. Februar 1878 über die Abänderung des Landtagswahlmodus, LGBL. 1878 Nr. 2.

terien enger gefasst, neu waren nur noch Konkursiten, Bevormundete und Verbrecher von den politischen Rechten ausgeschlossen.

Eine krasse Ausgrenzungsmassnahme war die 1933 ermöglichte Versorgung «arbeitsscheuer und liederlicher Personen» in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten ohne Gerichtsbeschluss.⁶¹ Mit dem euphemistischen Begriff «Versorgung» war eine befristete Verwahrung gemeint. Die Gemeinderäte hatten die Kompetenz, arbeitsscheue und liederliche Personen, die einen unsittlichen Lebenswandel führten oder armengenössig waren, für höchstens zwei Jahre in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt einzuweisen. Auch Alkoholiker konnten so behandelt werden. 1958 wurde die Kompetenz für die Einweisung von den Gemeinderäten an die Regierung übertragen. Neu musste der Einweisung eine Unterstellung unter den Fürsorgedienst vorausgehen, was eine erhebliche Verbesserung bedeuten konnte.⁶²

Der Beitrag der Kirche – Almosen und Spend

Die katholische Kirche fühlte sich in erster Linie für das Seelenheil zuständig, nicht für das Wohlergehen der Menschen auf Erden. Im Gegensatz zu den oben geschilderten frühneuzeitlichen Verhältnissen wurden Arme im Mittelalter von der Gesellschaft nicht ausgegrenzt, es wurde auch nicht zwischen würdigen und nicht-würdigen Armen unterschieden. Die Gläubigen wurden von der Kirche aufgerufen, als Zeichen der christlichen Barmherzigkeit den Armen Almosen zu spenden. Dies, so lehrte die Kirche, hätte eine Sünden vergebende Wirkung.

Für den Raum Liechtenstein werden seit dem Mittelalter wiederholt «Spenden» (oder Almosen) und fromme Stiftungen erwähnt, die teils der Kirche und teils den Armen zukamen. Mit «Spend» war eine Einrichtung zur Verteilung von Almosen, Brot oder Geld gemeint. Bei der Spend wirkten die Pfarrei und die Gemeinde zusammen.⁶³ Nach der

61 Gesetz vom 6. Februar 1933 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, LGBL. 1933 Nr. 6.

62 Gesetz vom 20. November 1958 betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, LGBL. 1959 Nr. 2.

63 Frommelt, Spend, 2011.

Polizeiordnung um 1600 sollten die Pfarrer an Sonn- und Feiertagen auf der Kanzel zu Almosen aufrufen, der «Spendmeister» sammelte diese noch in der Kirche ein.⁶⁴

Seit der Reformation vollzog sich ein Wechsel in der Haltung der Kirche gegenüber Armut und Reichtum. Während Reichtum im Frühchristentum eher kritisch beurteilt wurde (Gleichnis vom Kamel und dem Nadelöhr), sah man ihn nun auch als Gnade Gottes, die man sich durch ein arbeitsames, frommes und gottgefälliges Leben verdienen musste. Galt Armut im Frühchristentum als Tugend, warf man seit der Reformation Faulenzern, Schuldenmachern und Alkoholikern vor, ein gottloses, sündhaftes Leben zu führen und damit Gott zu erzürnen. Notzeiten wurden von der Kirche zu einer Strafe Gottes erklärt.⁶⁵ In einem Hirtenbrief von 1816 stellte der Churer Bischof das sündige Leben als Ursache der Hungersnot von 1816/17 dar. Die Sichtweise, dass die Menschen an ihrem Elend selber schuld waren, wurde zunehmend von Staat und Kirche geteilt. Durch fleissiges Beten und Gottesdienstbesuch konnten die Menschen die Not abwenden.

Inwiefern Notleidende bei Pfarrherren Hilfe erhielten, lässt sich rückblickend schwer abschätzen. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Pfarreien in Liechtenstein – von Einzelfällen abgesehen – um die Armen kümmerten. Für eine Armenfürsorge in erheblichem Ausmass fehlte ihnen schlicht das Geld.

Die karitative Tätigkeit von katholischen Institutionen erhielt erst mit dem Wirken der Zamscher Schwestern⁶⁶ ab 1846 grosse Bedeutung. Sie engagierten sich in Kindergärten, Volksschulen und Altersheimen, wobei sie ihr Wirken als eine christliche Verpflichtung sahen. In den Alters- und Bürgerheimen wurden nicht nur Arme, sondern auch Kranke betreut. Andere Hilfseinrichtungen mit einem christlichen Hintergrund, die sich für Arme und Kranke einsetzen, entstanden erst im 20. Jahrhundert, so die Caritas im Jahr 1924 und das Fastenopfer 1962. Um 1900 entstanden Frauen- und Müttervereine, die kirchliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke verfolgten.

64 Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 381.

65 Vgl. dazu Vogt, Agrar- und Hungerkrisen, 2017, S. 88.

66 Offiziell «Kongregation der Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Zams».

Export der Armut – Solddienst und Auswanderung

Der naheliegende Ausweg aus der Armut wäre zweifellos die Schaffung von gewerblicher Arbeit und entsprechenden Arbeitsplätzen gewesen. Für die Entwicklung einer Protoindustrie fehlten jedoch die Voraussetzungen komplett.

So war die Auswanderung für viele der einzige Weg aus der Armut. Eine frühe Form der Auswanderung war der Solddienst. Für die Bündner Regimenter wurde auch in Liechtenstein eifrig geworben. Die beachtliche Zahl der im Soldienst Verstorbenen ist ein sicherer Hinweis dafür, dass viele junge Männer diesen Weg versucht haben: Im 17. Jahrhundert sind in den Pfarrbüchern 24 verstorbene Söldner verzeichnet, im 18. Jahrhundert 120 und im 19. Jahrhundert 32.⁶⁷

Die saisonale Auswanderung von Erwachsenen und von Schwabenkindern war bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit verbreitet. Hunderte von meist unverheirateten Männern, aber auch etliche junge Frauen suchten vom Frühling bis Herbst in der Schweiz, in Frankreich oder in Süddeutschland Arbeit auf einem Bauernhof, auf dem Bau oder in einem Gewerbebetrieb. Frauen verdingten sich als Mägde. Bei der Arbeitsmigration wurden die Betroffenen aus ihrer Familie gerissen, doch brachten sie im Herbst etwas Geld zurück, das das Leben der Familien erleichterte.

Ein besonders tragisches Kapitel in der Geschichte der Armut ist das Schicksal der Schwabenkinder – schulpflichtige Kinder ab sieben Jahren, die von ihren Eltern nach Süddeutschland geschickt wurden, um dort auf einem Bauernhof Arbeit zu suchen. Sie mussten hart arbeiten, waren oft hilflos, auf sich allein gestellt und litten unter Heimweh und Sprachschwierigkeiten. Schulisch wurden sie nicht gefördert. Die Zahlen schwankten stark: Im Hungerjahr 1817 wurden etwa 220 Schwabenkinder (bis 15 Jahre) verzeichnet. Schwabengängerei gab es im ganzen 19. Jahrhundert, sie endete erst mit dem Ersten Weltkrieg.

Obwohl die Bevölkerung seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts stark wuchs und das Bevölkerungswachstum Ängste wegen einer allgemeinen Verarmung auslöste, blieb die definitive Auswanderung pa-

67 Seger, Söldner, 1979, S. 12.

radoxerweise bis 1843 verboten. Erklärt werden kann dies damit, dass im Feudalismus jeder Untertan als ein Wert angesehen wurde und zu einer jährlichen Abgabe und zu Fronen für den Landesherrn verpflichtet war. Gestattet wurden nur einzelne Auswanderungsgesuche, beispielsweise für Heiraten oder den Eintritt in ein Kloster.

Die Amerika-Auswanderung stand in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Not zu Hause – heute würde man die Auswanderer als Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnen. Zweifellos träumten viele von grossem Glück und raschem Reichtum – zumindest hofften sie auf ein besseres Leben. Amerika galt als gelobtes Land mit unbegrenzten Möglichkeiten. Zwischen 1850 und 1930 wanderten über 1000 Personen aus Liechtenstein aus. Zu Auswanderungswellen kam es immer dann, wenn die Zukunft in der Heimat infolge einer Wirtschaftskrise besonders düster und hoffnungslos erschien. Die Gemeinden sahen es nicht ungern, wenn die Armen auswanderten – diese konnten der Gemeinde nicht mehr zur Last fallen. Scheiterten sie in der Ferne, brachten sie das Geld für eine Rückreise nicht auf, reüssierten sie, wollten sie nicht mehr zurück. Aus der Sicht der unterstützungspflichtigen Gemeinden kam die Amerika-Auswanderung einem Export von Armut gleich.

Armengenössigkeit – Hilfe von der Heimatgemeinde

Armenunterstützung wurde sehr restriktiv gewährt. Gemäss dem Armengesetz von 1869⁶⁸ hatten nur jene einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung, die «körperlich oder geistig» nicht in der Lage waren, sich selber zu helfen – also Waisen, Witwen, Alte und Gebrechliche.⁶⁹ Die Pflicht, für Arme zu sorgen, lag traditionellerweise zunächst bei der Familie und, wenn diese überfordert war, bei der Heimatgemeinde (nicht bei der Wohnortsgemeinde). Die Gemeinden waren aber nur in Notfällen bereit, eigene alte und kranke Leute zu unterstützen. Staatliche Sozialhilfe war mit Ausnahme eines Armenfonds, in den bestimmte staatliche Strafen und Gebühren flossen und dessen Erträge den

68 Armengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBL 1869 Nr. 10.

69 Armengesetz 1869, § 16.

Gemeinden zukamen, bis ins 20. Jahrhundert inexistent. Der Staat beschränkte sich im Wesentlichen auf die Gesetzgebung, das «Armenwesen» war Aufgabe der Gemeinden. Die Beschränkung der staatlichen Sozialhilfe war durchaus im Sinne der Gemeinden, da diese so dafür sorgen konnten, dass die Sozialhilfe auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt wurde und so die Gemeindefinanzen geschont wurden. Sozialhilfe sollte möglichst wenig kosten, das Wohl der Armen und Kranken stand nicht im Vordergrund.

Vor dem Bau der Armenhäuser organisierten die Gemeinden die Hilfe so, dass sie für die Betroffenen beschämend sein musste. Eine Form war die «Lizitation» (Versteigerung), bei der die Verpflegung der Hilfsbedürftigen «lizitiert» wurde – wer am wenigsten forderte, erhielt den Auftrag. Eine andere Form war das «umeässa»: Die zu verpflegenden Personen wurden der Reihe nach jeden Tag in einem andern Haus verpflegt.

Der Anstoss für Reformen ging nicht von den Gemeinden, sondern vom Oberamt aus – Auslöser war wohl der erste Besuch eines Fürsten in Liechtenstein (1842). Mit der Armenverordnung von 1845 sollte die Armenfürsorge durch die Schaffung eines Landesarmenfonds und einer Landesarmenkommission verbessert und staatlich gefördert werden. Die Gemeinden unterliefen jedoch solche Bemühungen. Faktisch geschah nichts, ausser dass ein Landesarmenfonds geäufnet wurde, dessen Mittel jedoch kaum genutzt wurden.

1869 wurde ein Armengesetz geschaffen: Danach lag die Unterstützungspflicht zunächst bei der Verwandtschaft und danach bei der Heimatgemeinde. Die Heimatgemeinde wurde als «Genossame» verstanden, als eine Gemeinschaft von einheimischen Personen, die in Notzeiten füreinander aufkommen sollten. Die Unterstützungspflicht wurde wieder auf das Notwendigste beschränkt. Anspruchsberechtigt waren nur Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selber unterhalten konnten, sowie Waisen und Alte. Die Hilfsbedürftigen waren auf jeden Fall zur Arbeit anzuhalten. Betteln blieb verboten. Bis zum Ersten Weltkrieg entstanden in fünf Gemeinden Bürgerheime oder Armenhäuser, die von Nonnen betreut wurden. Nach wie vor galt Armut mindestens teilweise als selbst verschuldet.

Geld von reichen Ausländern – Not macht den Staat erfinderisch

In der Landesbeschreibung von Joseph Schuppler aus dem Jahr 1815 gibt es keine Hinweise auf reiche Landesbewohner. Auch Peter Kaiser sah Reichtum nur beim Fürstenhaus, das er als «reiches und viel berühmtes Geschlecht» bezeichnete.⁷⁰ Die früheren Landesherren erlebten jeweils eine Phase des relativen Reichtums, in der sie sich den Erwerb der beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg leisten konnten, doch konnten sie diesen Besitz nicht langfristig für ihre Familie sichern. Die Fürsten von Liechtenstein hingegen gerieten dank ihres riesigen Besitzes in Mähren, Böhmen und Österreich selten in finanzielle Probleme und konnten ihren Platz in der Wiener Hocharistokratie behaupten, wozu ein sehr aufwendiger aristokratischer Lebensstil nötig war. Der Reichtum des Fürstenhauses hatte jedoch – mit Ausnahme der Zeit unter Fürst Johann II. (1858 bis 1929) – kaum Auswirkungen auf die Lebensbedingungen im Fürstentum.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (1918) und dem Ausscheiden aus der 1852 eingegangenen Zollunion mit Österreich (1919) erlebte Liechtenstein Jahre der Not. Die Zolleinnahmen, bis dahin die wichtigste Staatseinnahme, fielen weg. Die Sparguthaben in der Kronenwährung wurden durch die Inflation vernichtet, der wirtschaftliche Niedergang weckte Existenzängste.

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Weg frei für einheimische Politiker in der Regierung. Diese machten dem Volk Hoffnung auf rasche politische Veränderungen und einen wirtschaftlichen Aufschwung. Gemäss der neuen Verfassung war die Volkswohlfahrt die oberste Aufgabe des Staates (Art. 14 LV). In die neue Verfassung fanden auch die ersten Sozialrechte Eingang (Recht auf Arbeit, Förderung des Bildungs- und Gesundheitswesens, der Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherung). Das Armenwesen blieb Aufgabe der Gemeinden.

All das blieb noch jahrelang mehr politisches Programm als Realität. Liechtenstein brauchte dringend Geld und entdeckte, dass sich die Souveränität des Landes für wirtschaftliche Zwecke nutzen liess. Überall sah man wirtschaftliche Chancen, die es mit einer Liberalisierung des

70 Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 481.

Steuer- und Wirtschaftsrechts zu nutzen galt. Dafür wurden in wenigen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Zu erwähnen sind vor allem der Zollvertrag mit der Schweiz von 1923, das Steuerrecht von 1923, das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 sowie das Gesetz über Treuunternehmen von 1928. Diese Rechtsgrundlagen legten das Fundament für den Aufbau des Gesellschaftswesens, das dem Staat und den Gemeinden hohe Einnahmen sicherte. Wichtig für die Schaffung neuer Staatseinnahmen waren auch die Steuerpauschalierungen für reiche Ausländer und die Finanzeinbürgerungen (Einbürgerungen gegen eine hohe Einkaufssumme ohne Wohnsitznahme im Land), die im Ausland bald zu Kritik führten. Die Kehrseite dieser liberalen Politik waren diverse handfeste Skandale. Im Vertrauen auf die Bonität grossspurig auftretender Ausländer liess sich die Regierung auf mehrere spekulative Projekte ein, deren Scheitern vorhersehbar war. Zu erwähnen sind das Projekt für eine Spielbank (Kasino), die Vermarktung der Briefmarken durch ein privates Konsortium, die Lotterien und – im industriellen Bereich – das Eschen Werk (Textilfabrik). Überall kam man den vermeintlichen Investoren so weit wie möglich entgegen, da diese vollmundig die Schaffung von Arbeitsplätzen und hohe Steuereinnahmen versprachen. Die Regierung verschloss die Augen vor den Risiken und lebte in der Hoffnung, dass dank dem Geld reicher Ausländer das Land einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben würde. Man glaubte, dass dies zum Wohlstand für alle führen werde. Im Ergebnis haben diese Projekte dem Land nur Probleme verursacht.

Wirtschaftswunder Liechtenstein – der Weg zum Sozialstaat

Die Grundlagen für das «Wirtschaftswunder Liechtenstein»⁷¹ wurden zu einem guten Teil in den 1920er-Jahren geschaffen, der durchschlagende Erfolg liess aber bis nach dem Zweiten Weltkrieg auf sich warten. Das liechtensteinische Erfolgsrezept beruhte auf der weitgehenden Liberalisierung der Wirtschaft, auf der politischen Stabilität (nach dem Krieg), den tiefen Steuern, dem starken Franken, der engen Zusammen-

71 Merki, Wirtschaftswunder, 2007.

arbeit mit der Schweiz, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und auf verhältnismässig tiefen Lohnnebenkosten. Dank dem einträglichen «Gesellschaftswesen» floss Geld ins Land, Liechtenstein wurde bekannt als Steuerparadies.

Die Anfänge der Sozialgesetzgebung gehen auf das Jahr 1910 zurück, als in der Kranken- und teilweise in der Unfallversicherung für Arbeitnehmer ein gesetzliches Obligatorium eingeführt wurde. 1921 wurden Sozialrechte in die Verfassung aufgenommen, deren Realisierung jedoch vorerst nicht möglich war. Der Einfluss des 1920 gegründeten Arbeiterverbandes blieb gering. 1931 scheiterte die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in einer Volksabstimmung, hingegen konnte die Unfallversicherung 1931/32 ausgebaut werden.

Der Durchbruch zum Sozialstaat erfolgte erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Einführung der ursprünglich hart umkämpften Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1954. Die liechtensteinische Sozialpolitik kam seither nicht nur der Unterschicht zugute, sondern auch dem Mittelstand. Mit dem Eigenheimförderungsgesetz von 1958 wollte man dem Mittelstand die Bildung von (Wohn-)Eigentum ermöglichen, gleichzeitig sah man darin ein Instrument der Familienpolitik. Die Gewährung von zinslosen Darlehen und Subventionen für den Hausbau oder Wohnungserwerb war ursprünglich den liechtensteinischen Landesbürgern vorbehalten, nach dem EWR-Beitritt musste dies geändert werden. Der Ausbau des Sozialstaats verlief kontinuierlich. Auf die einzelnen Schritte in der Sozialgesetzgebung kann hier nicht eingegangen werden, es seien nur die wichtigsten Marksteine aufgezählt: 1958 Familienausgleichskasse (Familienzulagen), 1960 Invalidenversicherung, 1965 Ergänzungsleitungen zur AHV und IV, 1972 obligatorische Krankenversicherung, 1969 Arbeitslosenversicherung, 1989 obligatorische Pensionsversicherung, 1999 Alleinerziehendenzulage und 2000 Mietbeiträge für Familien.

Morgen

Wenn nun im letzten Teil das Gestern mit dem Morgen verknüpft werden soll, so will ich zuerst darauf hinweisen, dass ich Historiker und nicht Zukunftsforscher bin. Mein Anspruch besteht nicht darin, fundierte Aussagen über wahrscheinliche oder wünschbare Zukunftsent-

wicklungen zu machen. Durch die Beschäftigung mit der Vergangenheit und der Gegenwart lassen sich aber Fragen und Problemstellungen erkennen, die wesentlichen Einfluss auf künftige Entwicklungen haben werden.

Die erste Feststellung ist, dass die Regierung überzeugt ist, auf dem richtigen Weg zu sein. In Liechtenstein falle niemand durch die Maschen des sozialen Netzes und niemand müsse in Armut leben. Sie ist überzeugt, dass der Sozialstaat Liechtenstein gut ausgebaut ist und derzeit die Finanzierung der Sozialwerke (noch) gesichert ist. Als grösste Herausforderung zeichnet sich ab, dass durch die demografische Entwicklung die Finanzierbarkeit zunehmend zum Problem wird und die Solidarität zwischen Alt und Jung, aber auch zwischen Arm und Reich strapaziert werden könnte.

Ähnlich zufrieden wie die Regierung scheinen auch grosse Teile der Bevölkerung zu sein. Kritik am Sozialstaat gibt es vereinzelt in Leserbriefen. So wird aus einer neoliberalen Haltung heraus die Umverteilung von Einkommen und Vermögen durch Steuern kritisiert, insgesamt wird aber der Sozialstaat nicht infrage gestellt. Bei einer Umfrage des Liechtenstein-Instituts zur Zufriedenheit in Liechtenstein wurde festgestellt, dass die allgemeine Zufriedenheit in Liechtenstein sehr gross ist.⁷² Eine grosse Mehrheit hat das Gefühl, dass es ihr gut geht. In der Umfrage wurde auch eine grosse Zufriedenheit festgestellt, wenn man die Leute nach ihrem Empfinden in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, die eigene berufliche und finanzielle Situation, die staatlichen Dienstleistungen oder die Lage der Wirtschaft fragt. Diese Zufriedenheit der Bevölkerung bestätigt die Regierung in ihrer Auffassung, dass Liechtenstein in Bezug auf die soziale Sicherheit gut aufgestellt ist und es nur punktuell Bedarf für einen weiteren Ausbau des Sozialstaats gibt. Reformbedarf wird nicht bei den Leistungen gesehen, sondern bei der Koordination der verschiedenen Leistungen und möglichen administrativen Vereinfachungen.

Ein prägendes Element der liechtensteinischen Mentalität ist bis heute das Bekenntnis zum «Metanand», das von den politischen Parteien mitunter strapaziert wird. Das «Metanand» ist ein gesellschaftlicher Wert, ein Ausdruck dafür, dass man sich als Gemeinschaft von Gleichen

72 Frommelt, Umfrage, 2019. Auf einer Skala von 0 (gänzlich unzufrieden) bis 10 (voll und ganz zufrieden) lag der durchschnittliche Wert bei 8,5.

versteht, die in guten und schlechten Zeiten zusammenhalten. Es ist ein Appell an die Solidarität, angesprochen werden in erster Linie die Landesbürgerinnen und Landesbürger. Es gibt aber klare Hinweise, dass diese «Metanand»-Mentalität in der modernen Dienstleistungsgesellschaft erodiert. Es wäre lohnend zu untersuchen, inwiefern diese Einstellung direkt auf die bäuerliche Gesellschaft mit ihrem Genossenschaftsgedanken zurückgeführt werden kann – einige Parallelen sind offensichtlich. Die «Genossame» oder «Genoss» war die Gemeinschaft aller, die ein Recht auf die Teilhabe am Gemeinschaftsgut hatten und zu bestimmten Leistungen verpflichtet waren.

In Bezug auf die Verhinderung von Armut ist insgesamt eine positive Bilanz zu ziehen. Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahrzehnten auch in Bezug auf den Ausbau des Sozialstaates an der Schweiz orientiert. Was sich in der Schweiz bewährte, erschien als Modell auch für Liechtenstein geeignet. Diese Vorbildfunktion der Schweiz erleichterte die innenpolitische Entscheidung. Natürlich gab und gibt es den Konkurrenzkampf zwischen den politischen Parteien, wer mehr für die sozial Schwachen fordert, aber es kam nicht zu ideologisch verfestigten unterschiedlichen Positionen und Kämpfen. Die gute Wirtschaftsentwicklung ermöglichte es den Sozialpartnern, sich ohne schwerwiegende Grabenkämpfe zu finden. Die Orientierung an der Schweiz dürfte sich auch in Zukunft bewähren.

Eine weitere Feststellung: Die liechtensteinische Sozialpolitik ist durch einen gewissen Pragmatismus gekennzeichnet. Sie agiert nicht immer vorausschauend, sondern wartet oft, bis ein Problem akut wird. Ein Beispiel dafür ist die Zurückhaltung der Regierung in Bezug auf einen dritten Armutsbericht. Ein Armutsbericht dient dazu, die Situation zu beobachten, Entwicklungen zu analysieren und vorausschauend Varianten zu prüfen. Die abwehrende Haltung der Regierung ist schwer verständlich.

Liechtenstein ist ein kleines Land, wir leben aber nicht auf einer Insel oder in einer eigenen kleinen heilen Welt. Liechtenstein kann die globalen Probleme nicht lösen, es ist aber gefordert, einen solidarischen Beitrag zu leisten. Dazu nur ein paar kurze Bemerkungen: Die Globalisierung ermöglicht weltweites Wirtschaftswachstum, schafft damit aber auch weltweite soziale und ökologische Probleme. Steueroasen, wie Liechtenstein eine war und zum Teil noch ist, werden dafür mitverantwortlich gemacht, dass die Vermögenskonzentration weltweit extrem

ist: Die reichsten 0,7 Prozent der Erwachsenen besitzen 45,9 Prozent des Weltvermögens, die ärmsten 70,1 Prozent der Erwachsenen lediglich 2,7 Prozent.⁷³ Liechtenstein muss sich auf verschiedenen Ebenen aktiv und solidarisch an den Bemühungen zur Bekämpfung dieser globalen Probleme beteiligen.

73 Credit Suisse Research Institute, Globale Vermögenspyramide, 2018.

QUELLEN UND LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des Uno-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl), Schaan 1997. Typoskript.
- Amt für Soziale Dienste, Zweiter Armutsbericht: Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung, Schaan 2008.
- Amt für Statistik, Steuerstatistik 2017, Vaduz 2018, online: www.llv.li/files/as/steuerstatistik-2017.pdf.
- Amt für Statistik, Volkszählung 2015, Band 4: Haushalte und Familien, Vaduz 2019, online: www.llv.li/files/as/volkszaehlung-2015-band4-v2.pdf.
- Brunhart, Andreas/Büchel, Berno, Fokus: Verteilungsfragen aus ökonomischer Sicht. Rückblick auf «Mehr Netto vom Brutto» und Ausblick auf Verteilungsfragen im aktuellen liechtensteinischen Diskurs, Vortrag am Liechtenstein-Institut vom 26. April 2016, online: https://liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/2016_04_26_Verteilungsfragen_Brunhart_Büchel.pdf.
- Brunhart, Andreas/Büchel, Berno, Ungleichheit in Liechtenstein: Entwicklung bei Vermögen und Einkommen, LI Focus 3/2016, Liechtenstein-Institut, Bendern 2016, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-focus-2016-3>.
- Büchel, Berno/Voss, Achim, Unterschiedliche Einstellungen zu Umverteilung in Liechtenstein. LI Facts 1/2017, Liechtenstein-Institut, Bendern 2017, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-facts-2017-1>.
- Caritas Liechtenstein, Jahresbericht 2018, online: www.caritas.li/Jahresberichte-Protokolle.html.
- Credit Suisse Research Institute, Globale Vermögenspyramide: leichter Rückgang an der Basis, publiziert: 12.1.2018, online: www.credit-suisse.com/about-us-news/de/articles/news-and-expertise/global-wealth-pyramid-decreased-base-201801.html.
- Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RB G1/1808, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42323.
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Jahresbericht 2018, online: www.fluechtlingshilfe.li/wp-content/uploads/Jahresbericht-2018-25feb19.pdf.
- Frommelt, Christian, Wie zufrieden sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner? Hintergrundinformationen zur Umfrage «Wie glücklich ist Liechtenstein?» (Lie-Barometer), Bendern 2019, online: www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Nachgefragt_Lie_Barometer_final.pdf.
- Frommelt, Fabian, «Spend», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Spend>.
- Frommelt, Isabel, Analyse Sozialstaat Liechtenstein. Basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995 bis 2004, Vaduz 2005.
- Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bände, Vaduz 1989.
- Landsbrauch und Polizeiordnung (Abschrift aus dem Jahr 1667), Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) AM 5, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42277.

- Landsöffnung unter Fürst Joseph Alois I. von Liechtenstein, ca. 1781, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 22/1/6-7, zitiert nach: www.e-archiv.li/D48473.
- Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBL.), 1863ff.
- Mayer, Ute, Armut in Liechtenstein – Position zur Umsetzung des 1. Ziels der Agenda 2030, Erklärung im Namen der Teilnehmenden des Round-Tables Armut vom 8. August 2019, online: www.caritas.li/aktuelles-details/armut-in-liechtenstein.html, aufgerufen am 18.8.2019.
- Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz, Zürich 2007.
- Ospelt, Alois (Hrsg.), Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 75, Vaduz 1975, S. 189–461.
- Policey- und Landsordnung dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein vom 2. September 1732, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 1/16/6, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42319.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Einkommen, Existenzminimum und Armut vom 29. April 2008, Vaduz 2008, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 52/2008.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Postulatsantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private vom 7. Juli 2015, Vaduz 2015, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 77/2015.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Risiko Erwerbsarmut vom 28. Oktober 2016, Vaduz 2016, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 161/2016.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Landtag, Regierung und Gerichte 2018. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, Vaduz 2019.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Nachhaltigkeit in Liechtenstein. Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Vaduz 2019.
- Reskript betreffend Strafen bei Unzucht vom 16. Mai 1749, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 1/16/8.
- Schädler, Albert, Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnung der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 5, Vaduz 1905, S. 39–85.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearb. von Friedrich Staub et al., 15 Bände und Registerband, Frauenfeld 1881–1999.
- Seger, Otto, Unsere Vorfahren als Söldner in fremden Diensten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 79, Vaduz 1979, S. 7–49.
- Verordnung vom 12. November 1842 betreffend die Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) SgRV 1842.
- Vogt, Paul, Agrar- und Hungerkrisen in Liechtenstein im Vergleich: 1770/71–1816/17–1846, in: Fabian Frommelt, Florian Hitz, Michael Kasper, Christof Thöny (Hrsg.), Das Jahr ohne Sommer. Die Hungerkrise 1816/17 im mittleren Alpenraum, Innsbruck 2017, S. 73–91.